

# **Notbekanntmachung**

## **Zur Verlängerung der Achtzehnten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz- Verordnung (SächsCoronaSchVO)**

### **Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

**vom 11. September 2021**

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Die Achtzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) - Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. August 2021 wird unter Abänderung von Nr. 9 der Allgemeinverfügung

**bis zum 10. Oktober 2021 verlängert.**

#### **Begründung**

Derzeit ergibt sich aus der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens kein Änderungsbedarf für die Achtzehnte Allgemeinverfügung. Seitens des Robert Koch-Instituts (RKI) wurden zwar umfangreiche Änderungen bei der Kontaktpersonennachverfolgung angekündigt. Diese wurden derzeit jedoch noch nicht abschließend mit den Bundesländern abgestimmt.

Angesichts der endenden Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 13. August ist es angezeigt, diese zu verlängern, bis die zu erwartenden Änderungen des RKI zum Kontaktpersonen-Management feststehen und deren konkrete Umsetzung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen abgestimmt ist.

Um eine landeseinheitliche Regelung zu erzielen, hat das SMS im Wege eines Erlasses die Festlegung getroffen, dass Landkreise und Kreisfreien Städte rechtzeitig die Geltung ihrer Allgemeinverfügungen bis zum 10. Oktober 2021 zu verlängern haben.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der vorbenannte Erlass umgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 11. September 2021



Ralf Hänsel  
Landrat